AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Energie-Control GmbH
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17672/022-2012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Michael Hofer	15337	14. November 2012

Betrifft
Gasstatistikverordnung 2012

Die NÖ Landesregierung nimmt zum Entwurf einer Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Anordnung statistischer Erhebungen über gasförmige Energieträger jeder Art (Gasstatistikverordnung 2012) wie folgt Stellung:

1. Allgemeines:

Es wird angemerkt, dass der Entwurf hinsichtlich des Umfangs der Meldepflichten als überschießend angesehen werden muss und für die in Aussicht genommenen Zwecke der Gasstatistik eine Relevanz der geforderten Daten nicht erkannt werden kann.

2. Im Einzelnen:

Zu § 5 Z. 1 lit. g:

Für eine Ausweitung der Meldepflichten kann keine sachliche Rechtfertigung erblickt werden, weshalb die geltende Regelung beibehalten werden sollte.

Zu § 6 Z. 2:

Entgegen der bisherigen Statistik, die bereits jetzt umfangreich und administrativ (insbesondere für einen österreichweit tätigen Versorger) äußerst aufwändig ist, werden in § 6 Z. 2 nunmehr zusätzliche statistische Daten gefordert, wobei keine gesetzliche Grundlage erkannt werden kann:

- Leistungsgemessene Endverbraucher nach Gruppen „Industrie“ und „Kraftwerke“, nach Größenklassen der Abgabe sowie nach Bundesländern getrennt.
  Bislang war eine Gesamtabgabemenge sämtlicher leistungsgemessener Endverbraucher gefordert, gegliedert nach Menge und Anzahl. Eine Aufteilung nach Bundesländern erscheint schon deshalb nur erschwert möglich, weil Netzgebietsgrenzen und Bundesländergrenzen nicht deckungsgleich sind und daher eine Gliederung nach Netzgebieten die geforderten Kriterien nicht erfüllen würde.

- Nicht leistungsgemessene Endverbraucher sollen statistisch nicht nur – wie bisher – nach Lastprofilen gegliedert erfasst werden, sondern zusätzlich auch noch nach „den Gruppen Haushalt, Gewerbe und sonstige, nach Größenklassen der Abgabe (des Verbrauchs) sowie nach Bundesländern“.
  Unklar ist nach dieser Formulierung einerseits, ob mit der Formulierung „den Gruppen Haushalt, Gewerbe und sonstige, nach Größenklassen der Abgabe (des Verbrauchs)“ lediglich die unterschiedlichen Lastprofile näher bezeichnet werden oder ob es sich dabei um weitere zusätzliche Untergliederungen handelt. Letzteres wäre mit größtem, nicht vertretbaren administrativen Aufwand verbunden. Für die Aufgliederung nach Bundesländern gilt das oben Ausgeführte.

Zu § 8 Abs. 1:

§ 8 Abs. 1 Z. 1 sieht zur Marktstatistik ebenfalls vor, dass nach „den Gruppen Haushalt, Gewerbe und sonstige, nach Größenklassen der Abgabe (des Verbrauchs)“ zu untergliedern wäre. Hier gilt das oben Ausgeführte.

Die Erfassung der Wechselbewegungen war schon bisher nur mit größtem, kaum vertretbaren Aufwand zu bewältigen. Nunmehr sieht § 8 Abs. 1 Z. 2 Undurchführbares vor.

Ob nämlich ein Anschluss ein neu errichteter Anschluss ist oder ein bestehender, ist für den Versorger weder nach den bestehenden noch nach den neuen Marktregeln ersichtlich. Auch werden Kunden, die unter Berufung auf die Versorgung letzter Instanz beliefert werden, nicht gesondert erfasst und können in einer Jahresstatistik schon vom Grundgedanken her nicht erfasst sein. Die Versorgung unter Berufung auf die Versorgung letzter Instanz ist nicht als „Dauerlösung“ konzipiert, sondern nur ein vorübergehender Zustand für Kunden, die nur gegen Sicherheitsleistung beliefert werden. Dies könnte sich im Lauf des Jahres selbstverständlich ändern, wodurch es zu Doppelzählungen kommen würde.

Für die Untergliederung, die wiederum in den Kategorien des § 6 Z. 2 erfolgen soll, gilt das bereits Ausgeführte.

Zu § 8 Abs. 2:

Die Normativität der Regelung kann nicht erkannt werden, weshalb diese ersatzlos entfallen sollte.

Zu § 10 Abs. 1:

Die Formulierung „Heranziehen von Verwaltungsdaten der E-Control“ ist gänzlich unbestimmt und wird diese Bestimmung daher aus verfassungsrechtlicher Sicht abgelehnt.

Zu § 10 Abs. 4:

Die Regelung über die Anonymisierung von Daten mit Personenbezug ist unklar. Die Bestimmung wäre entweder zu konkretisieren oder hätte zu entfallen. Eine Veröffentlichung von unternehmensbezogenen Daten für statistische Zwecke wird abgelehnt.

Zu § 13 Abs. 1 und 2:

Die Regelung erscheint unbestimmt, eine gesetzliche Grundlage für die beispielhafte Anführung von zu veröffentlichenden Statistiken bzw. Publikationen kann nicht erblickt werden.

Zu § 14 Abs. 3:

Soweit diese Bestimmung eine rückwirkende Erfassung und Übermittlung von Daten anordnet, wird darauf hingewiesen, dass das rückwirkende Inkraftsetzen von Verordnungen ohne gesetzliche Grundlage verfassungswidrig ist.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. S e i f

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur